

Nichtamtliche Übersetzung

EUROPARAT
MINISTERKOMITEE

**Empfehlung Nr. R (2001) 4
des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten
über die Prävention des Übertragungsrisikos der neuen Variante
der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (vCJD) mittels Bluttransfusion**

*(angenommen vom Ministerkomitee
am 7. März 2001
anlässlich der 744. Sitzung der Ministerdelegierten)*

Das Ministerkomitee, gestützt auf Artikel 15.b der Satzung des Europarats,

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen, und dass dieses Ziel unter anderem durch gemeinsame Massnahmen im Gesundheitsbereich verfolgt werden kann;

in Anbetracht der in der Empfehlung Nr. R (88) 4 über die Verantwortlichkeiten der Gesundheitsbehörden bei der Bluttransfusion aufgeführten ethischen Grundsätze in Bezug auf die freiwillige und unentgeltliche Blutspende;

Bezug nehmend auf seine Empfehlung Nr. R (95) 14 über den Gesundheitsschutz von Spendern und Empfängern bei Bluttransfusionen;

Bezug nehmend auf die Leitlinien und Grundsätze der Empfehlung Nr. R (95) 15 über die Herstellung, Verwendung und Qualitätskontrolle von Blutkomponenten;

angesichts der Identifizierung einer neuen Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (CJD), die sich von den bisher bekannten Formen unterscheidet und unter dem Namen "neue Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit" (vCJD) bekannt ist;

im Bewusstsein, dass die wissenschaftlichen Kenntnisse in Bezug auf die Übertragungswege und -mechanismen der CJD und vCJD zu einem grossen Teil ungesichert sind;

in der Erwägung, dass es jedoch Hinweise gibt, die darauf hindeuten, dass vCJD durch Blut oder Blutprodukte übertragbar ist;

feststellend, dass es aufgrund der langen Inkubationszeit äusserst schwierig ist, innert nützlicher Frist wissenschaftliche Gewissheit zu erlangen;

im Bewusstsein, dass nachgewiesen wurde, dass der Erreger der vCJD mit grosser Wahrscheinlichkeit mit dem Erreger der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) identisch ist und dass vCJD höchstwahrscheinlich auf eine Exposition mit Produkten aus BSE-infizierten Rindern zurückzuführen ist;

in der Erwägung, dass bis jetzt noch keine Übertragung von vCJD durch Blut oder Blutprodukte nachgewiesen wurde;

in Kenntnis der Informationen des erläuternden Berichts zu dieser Empfehlung,

empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten, folgende Massnahmen zu treffen, um jeglichem Risiko einer Übertragung der neuen Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (vCJD) mittels Bluttransfusion vorzubeugen:

1. Es sollten Massnahmen zur Förderung der optimalen Verwendung von Blut getroffen werden, so dass die Risiken für Patienten bei Bluttransfusionen auf ein Minimum reduziert werden.
2. Es sollte dafür gesorgt werden, dass die vorgeschlagenen Massnahmen nicht der zur Deckung der Patientenbedürfnisse erforderlichen Blutspenden und Blutversorgung zuwiderlaufen. Bei der Prüfung von Massnahmen zur Verringerung des theoretischen Risikos einer vCJD-Übertragung mittels Bluttransfusion ist eine Risikoabwägung zwischen der Sicherstellung einer ausreichenden Blutversorgung und der Minimierung des theoretischen Risikos vorzunehmen.
3. Die Mitgliedstaaten müssen über ein zentralisiertes CJD-Überwachungssystem, das mit einem europäischen CJD-Referenzzentrum verbunden ist, und über ein System zur Rückverfolgbarkeit der Blutspenden verfügen, so dass Produkte gegebenenfalls zurückgezogen werden können.
4. Die Mitgliedstaaten müssen angesichts der BSE-Prävalenz in einigen Ländern, der endogenen Exposition der Bevölkerung mit importierten Rindererzeugnissen aus Ländern mit hoher BSE-Prävalenz und der Inzidenz der vCJD-Fälle die notwendigen Vorsichtsmassnahmen treffen, um das theoretische Risiko einer Übertragung des vCJD-Erregers mittels Bluttransfusion zu minimieren.
5. Es sollten Anstrengungen zur Entwicklung und Einführung eines empfindlichen und spezifischen Tests zu Diagnose- und Screeningzwecken unternommen werden, sobald dies praktisch möglich ist.